

# ELTERNMITARBEIT

in der Ludwig-Erk-Schule Langen



Informationen  
für Elternbeiräte der LES

# Ludwig-Erk-Schule Langen

Liebe Mütter und Väter der Ludwig-Erk-Schule Langen,

diese Informationsschrift richtet sich in erster Linie an Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Sie soll ihnen einen Überblick über wichtige Bereiche der Mitarbeit in der Schule geben und Ihnen damit ihre unterstützende bzw. mitgestaltende Arbeit erleichtern. Jede Elternvertreterin/ jeder Elternvertreter wird nach ihrer/ dessen Wahl dieses Heft erhalten.

Aber auch andere interessierte Eltern können die Broschüre selbstverständlich über ihre KlassenlehrerInnen oder das Sekretariat der Schule beziehen.

Im ersten Abschnitt der Schrift werden die verschiedenen Möglichkeiten der Mitarbeit, die es in der LES gibt, näher erläutert.

Im umfangreichen Anhang finden Sie die entsprechenden rechtlichen Verankerungen und zusätzliche Hinweise. Außerdem enthält er nützliche Hinweise wie z.B. zur Gestaltung eines Elternabends.

Erarbeitet wurde dieses Heft von einem Arbeitskreis des Schulelternbeirats. Überarbeitet und ergänzt wurde es in der Schulkonferenz der LES.

Beiden Gremien danke ich im Namen der Schulgemeinde ganz herzlich für das aufwendige aber zugleich sehr informative und sinnvolle Ergebnis ihrer Arbeit.

Langen, 16. Juni 2003



Max Leonhardt, Schulleiter

# Ludwig-Erk-Schule Langen

<b>1</b>	<b>Gremien</b> .....	<b>4</b>
1.1	<i>Elternabend und Klassenelternbeirat (s. auch Anlage „Gestaltung von Elternabenden“)</i> .....	4
1.2	<i>Elternbeirat (s. auch Anlage „Wahl von Elternbeiräten“)</i> .....	4
1.3	<i>Schulelternbeirat (s. auch Anlage „Elternmitbestimmung“)</i> .....	4
1.4	<i>Schulkonferenz (s. auch Anlage „Schulkonferenz“)</i> .....	5
1.5	<i>Arbeitskreise</i> .....	5
1.6	<i>Kreiselternbeirat</i> .....	5
1.7	<i>Landeselternbeirat</i> .....	5
1.8	<i>Zusammenarbeit mit VertreterInnen anderer Schulen</i> .....	6
<b>2</b>	<b>Mithilfe im Unterricht (s. auch Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“)</b> .....	<b>6</b>
2.1	<i>Leseeltern</i> .....	6
2.2	<i>Besondere Aktionen und Projekte</i> .....	6
2.3	<i>Begleitung bei Exkursionen</i> .....	6
	<i>(s. auch Anlage „Elternmithilfe“)</i> .....	6
<b>3</b>	<b>Förderverein</b> .....	<b>6</b>
3.1	<i>Mittagstisch und Betreuung</i> .....	7
3.2	<i>Ferienspiele</i> .....	7
3.3	<i>Kursangebot am Nachmittag</i> .....	7
3.4	<i>Flohmärkte</i> .....	7
<b>4</b>	<b>Organisation von Festen</b> .....	<b>7</b>
4.1	<i>Schulfest</i> .....	7
4.2	<i>Projektwoche</i> .....	7
4.3	<i>Klassenfeste</i> .....	8
<b>5</b>	<b>Elterninfos/ Elternweiterbildung</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Schulbücherei</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Lernwerkstatt</b> .....	<b>8</b>
<b>A1</b>	<b>Anlage „Elternmitbestimmung“</b> .....	<b>9</b>
<b>A2</b>	<b>Anlage „Wahl von Elternbeiräten“</b> .....	<b>19</b>
<b>A3</b>	<b>Anlage „Gestaltung von Elternabenden“</b> .....	<b>21</b>
<b>A4</b>	<b>Anlage „Schulkonferenz“</b> .....	<b>23</b>
<b>A5</b>	<b>Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“</b> .....	<b>27</b>

## Elternmitarbeit in der Ludwig-Erk-Schule Langen

### 1 Gremien

Die nachfolgenden Gremien sind die Nahtstelle zwischen Elternhaus und Schule. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Gremien sind durch das Hessische Schulgesetz geregelt

(s. auch Anlage „Elternmitbestimmung“).

#### **1.1 Elternabend und Klassenelternbeirat (s. auch Anlage „Gestaltung von Elternabenden“)**

An Elternabenden nehmen Erziehungsberechtigte der Kinder einer Klasse, die KlassenlehrerIn und bei Bedarf FachlehrerInnen oder ein Mitglied der Schulleitung teil. Der Elternbeirat der Klasse lädt nach terminlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der KlassenlehrerIn ein und leitet die Sitzung.

Es können unter anderem folgende Themen behandelt bzw. beraten werden:

Lernziele, Unterrichtsinhalte, Kriterien der Beurteilung, Situation der Klasse, Schulregeln, wichtige Erlasse und Verordnungen (Wahrnehmung der Schulpflicht, Hausaufgaben, Aufsichtspflicht etc.) werden von den LehrerInnen präsentiert und erläutert.

Der Elternbeirat berichtet über Sitzungen der Schulgremien und über deren Beschlüsse.

Weiterhin wird über Anschaffungen von Lernmaterial durch das Elternhaus und über gemeinsame Veranstaltungen (Klassenfeste, Theaterbesuche, Klassenfahrten u.v.m.) beraten und beschlossen.

Auch allgemeine Erziehungsfragen, die Schule und Elternhaus betreffen, werden thematisiert.

#### **1.2 Elternbeirat (s. auch Anlage „Wahl von Elternbeiräten“)**

In jeder Klasse wird ein Elternbeirat und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Elternbeirat ist die Vertretung einer Klassenelternschaft gegenüber LehrerInnen sowie der Schulleitung und im Schulelternbeirat.

#### **1.3 Schulelternbeirat (s. auch Anlage „Elternmitbestimmung“)**

Der Schulelternbeirat setzt sich aus allen Elternbeiräten zusammen, die aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für den Zeitraum von zwei Jahren wählen. Der Schulelternbeirat übt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus. Im Schulelternbeirat informiert die Schulleitung über wichtige Angelegenheiten des Schullebens.

## **1.4 Schulkonferenz (s. auch Anlage „Schulkonferenz“)**

Die Schulkonferenz setzt sich an der LES aus 5 Lehrerinnen bzw. Lehrern, 5 Eltern und der/m Schulleiter/in zusammen. Die Schulkonferenz übt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Mitbestimmungsrecht in der Schule aus.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet z.B. über:

- \* das Schulprogramm,
- \* Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- \* Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen,
- \* Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
- \* Öffnung der Schule nach außen,
- \* den schuleigenen Haushalt.

Zusammensetzung: Die Schulkonferenz wird gewählt, indem jede Gruppe ihre Vertreterinnen und Vertreter für sich wählt, also

- \* die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte die Lehrerinnen und Lehrer,
- \* der Schulelternbeirat aus der Mitte aller Eltern

Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder einer Personengruppe ist die Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen.

(<http://www.kultusministerium.hessen.de>)

## **1.5 Arbeitskreise**

Zur Erarbeitung konkreter Themen (z.B. Schulprogramm, Schulfest etc.) werden zeitlich begrenzte Arbeitskreise eingerichtet, zu denen sich Eltern in kleinere Gruppen zusammenfinden. Die Ergebnisse werden der Schulkonferenz oder dem SEB vorgestellt, um dort diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet zu werden.

## **1.6 Kreiselternebeirat**

Zwei für zwei Jahre gewählte VertreterInnen der Schulelternbeiräte aller Schulen des Kreises bilden den Kreiselternebeirat.

## **1.7 Landeselternebeirat**

Aus der Mitte des Kreiselternebeirats werden getrennt nach Schulformen Delegierte gewählt. Alle Delegierten der Kreiselternebeiräte bilden zusammen den Landeselternebeirat.

## **1.8 Zusammenarbeit mit VertreterInnen anderer Schulen**

Über den Arbeitskreis „Langener Schulen“ findet bei Bedarf ein Informationsaustausch mit verschiedenen Themenschwerpunkten zwischen Elternbeiräten und interessierten Eltern der verschiedenen Schulen statt.

## **2 Mithilfe im Unterricht (s. auch Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“)**

Für interessierte Eltern besteht die Möglichkeit, nach Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und -lehrern sowie der Schulleitung den Unterricht zu besuchen und sich aktiv nach Anleitung unterstützend zu beteiligen. Die Einblicke, die aus den Besuchen gewonnen werden, sind selbstverständlich absolut vertraulich zu behandeln.

### **2.1 Leseeltern**

Fester Bestandteil der Mithilfe sind inzwischen an unserer Schule die Leseeltern, die in den ersten beiden Schuljahren Kinder in kleinen Gruppen bei von der LehrerIn vorgegebenen Leseübungen begleiten.

### **2.2 Besondere Aktionen und Projekte**

Die Mitarbeit von Eltern bei besonderen Aktivitäten bereichert die Unterrichtsarbeit oder ermöglicht sie sogar teilweise erst in der gewünschten Form. Es handelt sich dabei um Projekte, bei denen mehrere Erwachsene die Kinder begleiten und unterstützen müssen.

(Beispiele: Autorenprojekt der Schülerbücherei „Astrid Lindgren“, „Kunst-, Koch- und Backprojekte“ usw.)

### **2.3 Begleitung bei Exkursionen**

**(s. auch Anlage „Elternmithilfe“)**

In unregelmäßigen Abständen finden Wandertage oder der Besuch kultureller Veranstaltungen statt (Zirkus, Theater), die in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgeschlagen und organisiert werden. Durch die Mithilfe von Eltern bei der Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder sind solche Unternehmungen möglich.

## **3 Förderverein**

Der Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Langen e.V. hat die Aufgabe die pädagogische Arbeit der Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zu unterstützen. Das geschieht einerseits durch finanzielle Zuwendungen für bestimmte Schulprojekte sowie andererseits durch die Ergänzung des Schulvormittags durch den pädagogischen Nachmittagsbereich.

Mitglieder sind Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie ehemalige Eltern.

## **3.1 Mittagstisch und Betreuung**

In der LES kann eine Gruppe von bis zu 50 Kindern zu Mittag essen, Hausaufgaben machen und bis 16.30 Uhr betreut werden. Das Essen wird täglich in der eigens dafür eingerichteten Schulküche vom Personal des Fördervereins zubereitet. Dieses Angebot ist kostenpflichtig.

Kurzfristig stehen den Familien für ihre Kinder auch „Notplätze“ zur Verfügung.

## **3.2 Ferienspiele**

In den Oster-, Sommer- und Herbstferien bietet der Förderverein Ferienspiele für die Daheimgebliebenen für jeweils 1 bzw. 2 Wochen an. Angeboten werden u.a. Ausflüge, Spiele, Basteln etc.. Auch dieses Angebot ist selbstverständlich kostenpflichtig.

## **3.3 Kursangebot am Nachmittag**

Für unsere Schulkinder werden - durch den Förderverein organisiert - Nachmittagskurse angeboten (Inline-Skater, Seidenmalerei, Malen, Turnen etc.). Die Kurse werden von qualifizierten Eltern oder schulfremden Honorarkräften durchgeführt.

## **3.4 Flohmärkte**

Zweimal jährlich organisiert der Förderverein öffentliche Flohmärkte, deren Erlös dem SEB zufließt.

## **4 Organisation von Festen**

Um die Gemeinschaft zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern- und Lehrerschaft zu fördern, finden regelmäßig Feste an der LES statt.

### **4.1 Schulfest**

Das Schulfest findet im Wechsel mit der Projektwoche einmal im Jahr statt. Alle Klassen beteiligen sich mit einem Stand entsprechend dem Motto (z.B. 2002 „Wir lernen zusammen - Wir spielen zusammen - Wir halten zusammen“) oder mit einer Aufführung. Die Organisation des Schulfestes erfolgt in enger Zusammenarbeit von Lehrerschaft, Schulelternbeirat (SEB), Förderverein und engagierten Eltern. Die Klassenstände werden von den Schülerinnen und Schülern, den Klasseneltern zusammen mit den KlassenlehrerInnen aufgebaut und betreut.

### **4.2 Projektwoche**

In der Projektwoche bieten LehrerInnen Eltern und externe Fachleute einwöchige Projekte zu verschiedenen Themen an (z.B. Seidenmalerei, Glasmalerei, Indianer, Ritter, Tanzen, Sport etc.). Alle Kinder sind in dieser Woche vom Unterricht befreit und können sich entsprechend ihrer Neigungen an Projekten beteiligen. Die Beteiligung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen fördern Gemeinschaftssinn und

Sozialverhalten. Die Arbeitsergebnisse werden am Ende der Woche in einem festlichen Rahmen der gesamten Schulgemeinde präsentiert.

## **4.3 Klassenfeste**

Mehrmals im Jahr finden zu verschiedenen Anlässen Feste im Klassenverband statt. Der Rahmen des Klassenfestes wird am Elternabend besprochen und entsprechend gemeinsam mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer umgesetzt. Beispiele hierfür sind: Laternenfest, vorweihnachtliche Feier, Fahrradtouren, Grill- und Spielfeste. Klassenfeste stehen und fallen mit dem Engagement der Eltern.

## **5 Elterninfos/ Elternweiterbildung**

Informationen, die für alle Eltern relevant sind, werden vom Schulelternbeirat oder vom Förderverein schriftlich weitergegeben.

Bei Interesse der Eltern besteht die Möglichkeit qualifizierte Referentinnen und Referenten zu entsprechenden Themen über den SEB in Absprache mit der Schulleitung an die Schule einzuladen.

## **6 Schulbücherei**

Die Schulbücherei wird von LehrerInnen und Eltern organisiert und betreut. Sie ist für alle Kinder der Schule für ein bis zwei Stunden an fünf Vormittagen der Woche geöffnet. Die Kinder können nach Absprache mit der unterrichtenden LehrerIn während der Ausleihzeiten die Schülerbücherei aufsuchen.

## **7 Lernwerkstatt**

Die Lernwerkstatt wird von LehrerInnen organisiert und von Eltern und LehrerInnen betreut. In der Lernwerkstatt stehen besondere Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung: Mehrere Computer mit Lernprogrammen und Internetanschluss, Themenkisten mit Büchern, Experimentiermaterial, verschiedene Arbeitsmaterialien u.v.m.. Die Lernwerkstatt kann gleichzeitig von bis zu 12 Kindern genutzt werden.

Kinder aus verschiedenen Klassen können nach Absprache mit der LehrerIn oder mit bestimmten Arbeitsaufträgen (z.B. Recherche zu einem Unterrichtsinhalt) und nach Anmeldung der LehrerIn die LW während des Vormittags aufsuchen.



## A1 Anlage „Elternmitbestimmung“

### Hessisches Schulgesetz

Hessisches Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) (Schulgesetz - HSchG -)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 100 Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

##### § 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

##### § 102 Wahlen und Abstimmungen

###### (1)

Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

###### (2)

Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

###### (3)

Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

###### (4)

Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts

# Ludwig-Erk-Schule Langen

anderes vorschreibt. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5)

Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

## § 103 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1)

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2)

Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3)

Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

## § 104 Kosten

(1)

Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.

(2)

Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des Achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

## 2. Klassen- und Schulelternbeiräte

### § 106 Klassenelternbeiräte

(1)

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2)

Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen

10

# Ludwig-Erk-Schule Langen

bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3)

Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4)

Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1)

In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2)

Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3)

An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 108 Schulelternbeiräte

# Ludwig-Erk-Schule Langen

(1)

Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2)

An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3)

Der Schulelternbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4)

Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

## § 109 Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

## § 110 Aufgaben des Schulelternbeirates

(1)

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2)

Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5.

# Ludwig-Erk-Schule Langen

(3)

Der Schullelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7, 9 und 10, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

(4)

Der Schullelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schullelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(6)

Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schullelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schullelternbeirats teilnehmen.

(7)

Der Schullelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schullelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

## § 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1)

Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schullelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schullelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2)

Verweigert der Schullelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3)

Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schullelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4)

Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schullelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schullelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1)

Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.

(2)

Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

## § 113 Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

(1)

An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2)

Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.

(3)

Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirates.

(4)

An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

## 3. Kreis- und Stadtelternbeiräte

### § 114 Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1)

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(2)

Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Ihm gehören an

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Grundschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sonderschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Realschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gymnasien,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

# Ludwig-Erk-Schule Langen

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Schulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ersatzschulen

sowie weitere acht Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus dem Bereich der Hauptschulen, der Sonderschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3)

Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder für jeden Vertreter einer Schulform drei, für Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(4)

Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nicht vertreten, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats und die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter entsprechend.

(5)

Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(6)

An den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamte als Vertreterinnen oder Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(7)

Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

(8)

Bei der Beratung von Angelegenheiten der Sonderschulen und der beruflichen Schulen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 115 Aufgaben der Kreis- und Stadtelternbeiräte

# Ludwig-Erk-Schule Langen

(1)

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.

(2)

Der Kreis- oder Stadtelternbeirat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2, sofern von diesen mehrere Schulen im Gebiet des Schulträgers gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schulelternbeiräte bleiben unberührt.

(3)

Kreis- und Stadtelternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Schulelternbeiratsvorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Schulelternbeiratsvorsitzenden in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Schulelternbeiratsvorsitzenden ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

## 4. Landeselternbeirat

### § 116 Landeselternbeirat

(1)

Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2)

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Zahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(3)

Auf jeweils angefangene 10.000 Schülerinnen und Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulform entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter.

(4)

Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und die oder der an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. Wählbar ist auch, wer Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- und Stadtelternbeirat ist.

(5)

Der Landeselternbeirat besteht aus neunzehn Mitgliedern, und zwar aus

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hauptschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sonderschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Realschulen,



# Ludwig-Erk-Schule Langen

- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gymnasien,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ersatzschulen.

(6)

Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter einer Schulform drei, für die Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(7)

Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muss ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben.

(8)

In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(9)

Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(10)

Der Landeselternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von vier Unterrichtswochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

## § 117 Ausschüsse

(1)

Der Landeselternbeirat soll zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2)

Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirates, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen.

# Ludwig-Erk-Schule Langen

## § 118 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1)

Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen

1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

(2)

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Landeselternbeirat hat über den Antrag des Kultusministeriums, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden. Hat der Landeselternbeirat in dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3)

Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag aufrecht, so hat der Landeselternbeirat innerhalb von zehn Wochen nach dieser Mitteilung erneut zu beraten und zu entscheiden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Bescheid mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefasst, so kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

## § 119 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1)

Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2)

In Fällen anhörungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 118 Abs. 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

## § 120 Auskunfts- und Vorschlagsrecht

(1)

Das Kultusministerium erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

<http://www.kultusministerium.hessen.de>

## **A2 Anlage „Wahl von Elternbeiräten“**

### **Wahl von Elternbeiräten**

Elternbeiräte und Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Wie diese Wahl abläuft und welche Formalitäten dabei zu beachten sind, regelt die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen.

### **Der Wahlabend**

Der erste Elternabend verläuft immer wieder in ähnlicher Form. Meist folgen fast alle Eltern der Einladung. Nur wenige Eltern kennen sich bereits, es sei denn, die Schule hat die Eltern der Schulneulinge bereits kurz nach der Anmeldung ihrer Kinder zu einem Informationsabend eingeladen. Ein solcher Informationsabend, an dem Auskünfte über das Mitbestimmungsrecht der Eltern gegeben werden sollen, hat sich immer als sehr sinnvoll erwiesen. Zu überlegen ist auch, ob man den ersten Klassenelternabend nur zum Kennenlernen und für allgemeine Informationen benutzt und erst beim zweiten Elternabend wählt. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer begrüßt am Wahlabend die Eltern. Sie / er hat bereits die Vorbereitungen für die Wahl getroffen, Stimmzettel und Formulare liegen bereit.

### **Informationen vor der Wahl**

Niemand erwartet von den Eltern, dass sie wählen, ohne informiert zu sein: Die Eltern sollten daher vor der Wahl über ihre Rechte in geeigneter knapper Form unterrichtet werden. Dies soll möglichst der Schulelternbeirat tun und damit die Gelegenheit nutzen, sich den Eltern der neuen Klasse vorzustellen.

Hilfreich ist auch der Klick ins Internet. Unter dem Link "Schulrecht" findet sich auf dieser Homepage das neue Hessische Schulgesetz, das im § 100 ff über Elternrechte Aufschluss gibt.

### **Die Wahl**

Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet sie und leitet die Bestellung des Wahlausschusses, die durch Zuruf erfolgen kann. Damit hat sie / er seine Aufgabe erfüllt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf wählen, aber kann nicht gewählt werden. Natürlich dürfen auch die Kandidatinnen und Kandidaten wählen.

Nachdem die Eltern informiert sind, benennen sie Personen, die sie zur Wahl vorschlagen möchten. Ein Mitglied des Wahlausschusses notiert die Namen der Bewerberinnen und Bewerber - am besten an der Tafel. Die Vorgeschlagenen stellen sich vor und beantworten gegebenenfalls Fragen aus den Reihen der Eltern. Dann füllen die Wahlberechtigten die Stimmzettel aus, und die Wahl läuft entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung ab. Es darf nicht übersehen werden, dass bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erfolgen muss zwischen denen, die die gleiche Stimmenzahl erhielten; bringt die Stichwahl wieder Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Es wird zweimal gewählt: Zuerst wählen die Eltern ein Elternteil zum Klassenelternbeirat beziehungsweise Elternvertreterin oder -vertreter und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter. Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Die Gewählten müssen dann erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Dort, wo Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter gewählt werden, wählen diese anschließend aus ihrer Mitte den Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter.

## **Der nächste Termin**

Nach der Wahl sollten die Eltern sofort den Termin für das nächste Treffen vereinbaren. Im ersten Schuljahr erscheint dies besonders sinnvoll, da sich am Anfang oft nach wenigen Wochen schon genug Diskussionsstoff für einen weiteren Elternabend angesammelt hat.

## **Der neugewählte Elternbeirat**

Der neugewählte Elternbeirat stellt oft bald nach der Wahl fest, dass ihm Informationen über seine neue Aufgabe fehlen. Hier kann sicher der Schulelternbeirat, der schon über Erfahrungen in der Elternarbeit verfügt, "erste Hilfe" leisten: Von ihm erhalten neugewählte Elternbeiräte Auskunft über Probleme der Schule, über spezielle Fragen der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, hier bekommen sie Informationsmaterial. Über den Kreiselternenbeirat und den Landeselternbeirat sind weitere Informationsbroschüren oder Auskünfte zu erhalten.

Im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, das an jeder Schule vorliegt, werden alle wichtigen Bestimmungen zur Regelung des Schullebens (Verordnungen, Erlasse u. a.) veröffentlicht.

Entsprechende Bestimmungen finden Sie aber auch hier auf der Homepage des Kultusministeriums unter dem Link "Schulrecht".

Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter ist verpflichtet, Elternbeiräten beziehungsweise Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf Wunsch das Amtsblatt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist sie / er verpflichtet, den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten.

## **Gespräch mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer**

Wichtig für den gewählten Elternbeirat sind Gespräche mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer. Je besser das Verhältnis, umso erfolgreicher ist die gemeinsame Arbeit im Interesse der Kinder. Deshalb sollte der Elternbeirat regelmäßig Gespräche führen und versuchen, in offener Aussprache die anstehenden Fragen zu erörtern. Es ist deshalb empfehlenswert, gleich nach der Wahl einen Termin für ein erstes Gespräch mit der Lehrkraft zu vereinbaren.

Was hier zum Verhältnis zwischen Elternbeiräten und Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern gesagt ist, gilt selbstverständlich auch für das Verhältnis zu den übrigen Lehrkräften und der Schulleitung beziehungsweise anderer Personen, die in der Schule Funktionen ausüben.

## **Zusammenarbeit mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter**

Je enger die zu Elternbeirat und Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter Gewählten zusammenarbeiten, umso wirkungsvoller lässt sich Mitbestimmung verwirklichen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen erweitert den Blickwinkel, erleichtert die Arbeit durch Aufgabenteilung und wird effektiver durch gemeinsames Vorgehen. Es darf ja nicht vergessen werden, dass die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter dann, wenn der Klassenelternbeirat erkrankt oder aus anderen Gründen vorübergehend verhindert ist, dessen Sitz und Stimme im Schulelternbeirat einnimmt. Sie / er darf dann auch wählen, kann aber nicht gewählt werden. Auch in der Vorbereitung von Elternabenden hat sich die Zusammenarbeit als sinnvoll erwiesen.

## **Landeselternbeirat von Hessen**

Weiterführende ausführliche Informationen zur Arbeit von Elternbeiräten in Hessen können Sie beim Landeselternbeirat Hessen erhalten. Dort können Sie die Broschüre "Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten. Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern in Hessens Schulen. Informationen über schulrechtliche Regelungen" bestellen.

<http://www.kultusministerium.hessen.de>

## **A3 Anlage „Gestaltung von Elternabenden“**

### **Gestaltung von Elternabenden**

Vorbereitung eines Elternabends

Termin

Tagesordnung

Zeitplan

Einladung

Sitzordnung

Begrüßung

Gesprächsleitung

Beschlussfassung

Schlusswort

Die Wahl von Elternbeiräten

### **Vorbereitung und Gestaltung**

Elternabende sind keine Sache der Schule sondern Sache der Eltern. Die Initiative soll darum von den Eltern und vom Elternbeirat und nur in begründeten Ausnahmen von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer oder der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter ausgehen. Elternabende sollen nicht zu selten stattfinden, das Gesetz schreibt wenigstens einen Elternabend in jedem Schulhalbjahr als Regelfall vor; häufigere Treffen wären in jedem Fall zu begrüßen. Elternabende sollten sorgfältig vorbereitet sein.

### **Termin**

Wenn in den vorausgegangenen Elternversammlungen kein Termin beschlossen wurde, bestimmen die Elternbeiräte den Zeitpunkt des Elternabends. Der Termin soll mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und gegebenenfalls auch mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter abgestimmt sein. Dabei sollte man unbedingt darauf achten, dass nicht ein anderes Ereignis am gleichen Abend - lokales Fest, Fernseh-Fußball, Fernseh-Krimi oder ähnliches - die Eltern von der Teilnahme abhalten könnte.

### **Tagesordnung**

In jedem Fall sollte in der Einladung die Tagesordnung für den Elternabend mitgeteilt werden. Falls sie nicht beim vorherigen Elternabend festgelegt wurde, ergeben sich die Themen häufig aus den Besprechungen mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer, aus den Sitzungen des Schulelternbeirats und in Vorgesprächen mit dem Stellvertreter oder mit anderen Eltern aus der Klasse.

# Ludwig-Erk-Schule Langen

Manchmal kann es auch sinnvoll sein, sich eine fachkundige Person, die zu bestimmten schulischen Fragen referieren kann, für einen solchen Abend einzuladen.

## **Zeitplan**

Obwohl sich die Dauer eines Referats, eines Berichts oder der Diskussion über ein bestimmtes Thema schwer abschätzen lässt, sollte immer ein genauer Zeitplan für die Abfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte aufgestellt werden. Die Zeit für die Berichte beziehungsweise Referate sollte so kurz wie möglich sein, die Zeit für die Diskussion dagegen großzügig bemessen werden.

Es empfiehlt sich außerdem, den Elternabend nicht als "Open-End-Veranstaltung" zu konzipieren: Man sollte sich zu Beginn auf einen Endzeitpunkt einigen, der auch für berufstätige Eltern noch akzeptabel ist.

## **Einladung**

Die Einladung zum Elternabend sollte spätestens zehn Tage vor dem Elternabend bei den Eltern sein. Die Einladung wird im Allgemeinen in der Schule an die Kinder verteilt und von diesen den Eltern überbracht.

Auch wenn mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer schon alles besprochen ist, sollte auch sie / er die schriftliche Einladung bekommen. Sie muss in übersichtlicher Form den Termin, den Raum und die Tagesordnung enthalten.

## **Die Sitzordnung**

Wenn im Klassenzimmer die Tische und Stühle der Kinder in Reihen hintereinander stehen, sollten für den Elternabend nach Möglichkeit zu Beginn des Abends die Tische in Kreis-, Rechteck- oder Hufeisenform gestellt werden. Damit alle Eltern wissen, wie die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner heißen, empfiehlt es sich, dass alle ein großes gefaltetes Papier mit ihrem Namen vor sich auf den Tisch stellen. Ein Elternabend kann auch außerhalb der Schule stattfinden. Probleme mit der Sitzordnung gibt es dann sicher nicht.

## **Begrüßung**

Nach der Begrüßung bringt der Elternbeirat die Anwesenheitsliste in Umlauf und gibt die Tagesordnung bekannt. Wenn jemand Änderungen der Tagesordnung wünscht, so muss darüber ein Beschluss herbeigeführt werden.

## **Gesprächsleitung**

Die Gesprächsleitung hat im Wesentlichen auf zwei Punkte zu achten: Zum einen muss sie dafür sorgen, dass die Anteile am Gespräch möglichst gleich verteilt werden. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer darf nicht in die Rolle einer "Alleinunterhalterin" bzw. eines "Alleinunterhalters" geraten. Zum anderen ist es Aufgabe der Gesprächsleitung, auf die Abwicklung der Tagesordnung zu achten. Sie sollte also das Gespräch beleben, wenn es zu stocken droht, oder an die noch ausstehenden Punkte erinnern, wenn die Diskussion ausufert oder sich in Einzelgespräche auflöst.

## **Beschlussfassung**

Über die wichtigsten Themen und über alle Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll geführt werden.

## **Schlusswort**

Das Schlusswort hat der Elternbeirat. Er sollte die Ergebnisse zusammenfassen und nach Möglichkeit mit den Eltern den Termin des nächsten Elternabends vereinbaren.

<http://www.kultusministerium.hessen.de>

## **A4 Anlage „Schulkonferenz“**

Hessisches Schulgesetz

§ 128 Aufgaben

§ 129 Entscheidungsrechte

§ 130 Anhörungsrechte

§ 131 Mitglieder und Verfahren

§ 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

## **2. Schulkonferenz**

### **§ 128 Aufgaben**

(1)

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

(2)

Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3)

Die Rechte der Elternbeiräte nach dem Achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem Neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

### **§ 129 Entscheidungsrechte**

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127 b),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie ihre Ersetzung oder Ergänzung an schulformbezogenen Gesamtschulen durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler

# Ludwig-Erk-Schule Langen

Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

8. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 3),
9. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
10. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
  1. die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
  2. die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
  3. Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
11. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitsgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

## **§ 130 Anhörungsrechte**

(1)

Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
6. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),
7. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),
8. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),
9. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 5).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2)



# Ludwig-Erk-Schule Langen

In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

## § 131 Mitglieder und Verfahren

(1)

Mitglieder der Schulkonferenz sind

die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,

jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

(2)

Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen und Schulen für Erwachsene wie folgt:

1. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;
2. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;
3. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte zu;
4. an Schulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;
6. an Schulen für Erwachsene und selbstständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu;
7. an Sonderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

(3)

Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte; an Sonderschulen kann sie statt der Lehrkräfte Erzieherinnen und Erzieher wählen, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher zur Zahl der Lehrkräfte entspricht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als

Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Ersatzmitglieder werden bei der Verhältniswahl der Reihe nach den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(4)

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5)

Die Schulkonferenz tagt nichtöffentlich. Sie kann beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6)

Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(7)

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(8)

An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können.

## **§ 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz**

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann sein Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen

Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

<http://www.kultusministerium.hessen.de>

## **A5 Anlage „Mitarbeit von Eltern und anderen Personen“**

### **§ 10 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen**

(Verordnung zur Ausgestaltung der Grundstufe (Primärstufe) vom 23. Aug. 1995 (Abl. S.602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1999 (Abl. S.691f)

(1)

Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen in der Grundstufe nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereithalten, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2)

Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,

Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,

Betreuung von Neigungsgruppen,

Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3)

Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese rechtzeitig von jeder Seite beendet werden.

(4)

Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5)

Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

<http://www.hessisches-kultusministerium.de/>

Ludwig-Erk-Schule Langen



**Ludwig-Erk-Schule Langen**

Bahnstr. 40-42, 63225 Langen

Tel. 06103-22369, Fax 06103-53663

E-Mail: [leonhardt@ludwig-erk-schule.de](mailto:leonhardt@ludwig-erk-schule.de)